



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2410

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 02.01.2023

GESCHÄFTSZ. 24-193-2 II#1673

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren**

HIER BescheidBescheid

BEZUG -Ihre Beschwerde vom 16. November und 2. Dezember 2022

-Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 9. Dezember 2022-Ihre
Beschwerde vom 16. November und 2. Dezember 2022

-Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 9. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit ergeht gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgender

BESCHIED

1. Ihre Beschwerde vom 16. November und 2. Dezember 2022 gegen die 1&1 De-Mail GmbH (folgend: 1&1) wird nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO abgelehnt bzw. abgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gemäß Art. 57 Abs. 3 DSGVO kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mails vom 16. November und 2. Dezember 2022 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen 1&1 zu folgenden Punkten:



1. Nutzung von mTAN für die Authentifizierung

In der Nutzung von mTAN sehen Sie einen Verstoß gegen Art. 22 und 32 DSGVO, da sicherere Alternativen möglich seien.

2. Verpflichtende Angabe Ihrer Mobilnummer

Die verpflichtende Angabe der Mobilnummer werten Sie als Verstoß gegen die Datensparsamkeit.

3. Beantwortung Ihrer Anfrage durch den Kundenservice

Die Art und Weise wie 1&1 Ihre Anfrage beantwortet hat, verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 und 2 DSGVO.

II.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienstleistungen zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

Ein Datenschutzverstoß seitens 1&1 liegt nicht vor.

Im Einzelnen:

1. Nutzung von mTAN für die Authentifizierung

In der Nutzung von mTAN sehen Sie einen Verstoß gegen Art. 22 und 32 DSGVO, da sicherere Alternativen möglich seien.



Die Anforderungen an die Eröffnung eines De-Mail-Kontos – einschließlich der Daten die dabei zu erheben sind – sind in §§ 3 und 4 De-Mail-Gesetz (De-Mail-G) geregelt. Sofern ein Unternehmen hiergegen verstößt, kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 und 2 De-Mail-G Aufsichtsmaßnahmen erlassen. Zuständige Behörde ist gemäß § 2 De-Mail-G das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

In der Sache erkennen wir in dem geschilderten Verfahren überdies keinen datenschutzrechtlichen Verstoß.

2. Verpflichtende Angabe Ihrer Mobilnummer

Die verpflichtende Angabe der Mobilnummer werten Sie als Verstoß gegen die Datensparsamkeit.

Sofern 1&1 die Mobilnummer für die Eröffnung eines De-Mail-Kontos nutzen möchte, verweise ich auf meine Ausführungen zu Nr. 1. Für die Nutzung des mTAN-Verfahrens ist die Angabe einer Mobilfunknummer notwendig.

Sollte 1&1 die Mobilnummer aber allgemein für die Kundenkommunikation nutzen, kann sich 1&1 auf Artikel 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung berufen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Prozesse besteht für Unternehmen eine gewisse sog. Entscheidungsprärogative. Dieses Vorrecht des Verantwortlichen gilt jedoch nicht unbegrenzt. Es darf nur im Rahmen der Grundsätze der Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 5 DSGVO genutzt werden. Die verpflichtende Angabe der Mobilnummer als nicht bloß hypothetischen Kontaktweg der Vertragspartei wäre von der Entscheidungsprärogative gedeckt. Die Datenverarbeitung steht in direkten Zusammenhang mit der vertraglichen Hauptleistung und den Nebenpflichten, sie ist transparent und es erfolgt kein übermäßiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

3. Beantwortung Ihrer Anfrage durch den Kundenservice

Die Art und Weise wie 1&1 Ihre Anfrage beantwortet hat, verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 und 2 DSGVO.

Einen Datenschutzverstoß kann ich aus dem Schriftverkehr, den Sie mir zugesandt hatten, nicht erkennen. Auch wenn Sie mit der Antwort von 1&1 inhaltlich nicht einverstanden waren, kann ich Ihre Argumentation in diesem Punkt nicht nachvollziehen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Über die Absicht, Ihre Beschwerde als unzulässig abzulehnen bzw. als unbegründet abzuweisen, hatte ich Sie mit E-Mail vom 9. Dezember 2022 in der Anhörung nach § 28 Absatz 1 VwVfG informiert. In Ihrer Rückmeldung hierzu haben Sie keine Argumente genannt, die zu einer anderen Bewertung führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Köln** erhoben werden.